

Telefon: 233-24588  
Telefax: 233-21797

**Mobilitätsreferat**  
ÖPNV Angebots- und  
Infrastrukturentwicklung  
MOR-GB1.11

---

### **Zustand der Fußgängerunterführung Freimann Nord**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00746 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 05.07.2022

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14549**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00746

---

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 26.11.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann hat am 05.07.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00746 (Anlage) beschlossen, die sich mit dem derzeitigen Zustand der Fußgängerunterführung in Freimann Nord beschäftigt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Hierzu wurde eine Stellungnahme der SWM/MVG erbeten, die nun Folgendes mitgeteilt hat:

„Gemäß Niederschrift vom 12.02.1973 gilt folgende Regelung:  
Die Verkehrsbetriebe unterhalten den westlichen Unterführungsteil auf 14,80m Länge.

Den östlichen Teil unterhält das Autobahnamt München. Lampen, Beläge, Beleuchtung, Reinigungs- und Streupflicht obliegen dem Baureferat. Die beidseitigen Treppen sind nicht Bestandteil der Unterführung und fallen in die Zuständigkeit des Baureferats. Allein die dortige Zugangstür des Notausstiegs ist bei Graffitis von uns (SWM/MVG) zu reinigen.“

Die Autobahn GmbH teilte Folgendes mit:

„Wir haben uns vor Ort ein Bild von den in Frage kommenden Fußgängerunterführungen gemacht. Die beschriebene Unterführung der BAB A9 Höhe Freimann ist die Kreuzung des Hartkornweges.

Die Unterführung wurde vor Jahren mit Edelstahlpaneelen und Beleuchtung als eine Art Kunst- bzw. Pilotprojekt ausgestattet. Soweit wir es mit unseren Unterlagen noch nachvollziehen können, war diese Aktion ein Projekt im Rahmen von QUIVID, dem „Kunst am Bau-Programm“ der Stadt München mit Unterstützung der Stiftung Straßenkunst der Stadtparkasse sowie des Bezirksausschusses Schwabing-Freimann.

Hinsichtlich der Anbringung der Edelstahlpaneele an die Brückenwiederlager hat es im Jahr 2012 eine Zustimmung aus unserem Geschäftsbereich für Brücken, Ingenieurbau gegeben. Diese Zustimmung beinhaltete keine Vereinbarung bzgl. des Unterhalts dieser Edelstahlpaneele. Die Reinigung und der Unterhalt sind an die LHM übertragen worden. Den Bildern kann man entnehmen, dass hier auch immer wieder mal gereinigt wurde – nur eben nicht durch uns, weshalb wir Ihnen keine Auskunft über die dadurch entstandenen Kosten geben können.

Bzgl. der Beleuchtung können wir ebenfalls mitteilen, dass wir hier bislang keine Ausgaben in diesem Bereich hatten.

Im weiteren Verlauf Richtung U-Bahn Freimann ist ein weiteres Unterführungsbauwerk (U-Bahn) mit Treppen. Dieses Bauwerk sowie die Treppen liegen nicht in unserer Unterhaltslast. Die beschriebene Situation mit den E-Rollern konnten wir im Bereich unserer Unterführung nicht feststellen. Die Roller stehen außerhalb unserer Flächen.

Die vorhandenen Graffitis halten sich – unserer Einschätzung nach – im Rahmen.“

Darüber hinaus teilte das Baureferat Folgende mit:

„Hinsichtlich der Beleuchtung in der Unterführung ist zwischen der künstlerischen Beleuchtung und der Wegebeleuchtung zu unterscheiden.

Für die Verkehrssicherheit ist rein die Wegebeleuchtung ausschlaggebend: Die Gesamtkosten für die Reinigung belaufen sich auf ca. 1000,00 € pro Kalenderjahr. Die Unterhaltskosten sind hier deutlich schwieriger zu beziffern. Für die Wegebeleuchtung fallen ca. 1000,00 € pro Jahr an.

Für künstlerische Leuchten handelt es sich um einen Grundbetrag von ca. 2500,00 € pro Jahr, hinzu kommen Instandsetzungsmaßnahmen nach Beschädigungen. Diese lassen sich nicht pauschalisieren und werden zum Teil (bei bekannten Verursacher\*innen) drittverrechnet.

Für die Reinigung der Spiegel bzw. Graffitientfernung an diesen fielen in den letzten Jahren Kosten in Höhe von 2000,00 € brutto an.

Das Baureferat wird die Beschilderung rund um den St.-Nikolaus-Platz reinigen und bei Bedarf erneuern.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00746 der Bürgerversammlung des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Schwabing-Freimann am 05.07.2022 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Das Mobilitätsreferat stimmt den Ausführungen zu.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00746 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann am 05.07.2022 kann, nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag, entsprochen werden und ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA - 12 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA - 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA - 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1.11

zur weiteren Veranlassung